

Auskunft erteilen:
Frau Sommer-Kettler
Telefon: 0251 238-6110
Herr Overwaul
Telefon: 0251 238-6113
Herr Schäfers
Telefon: 0251 238-6116
E-Mail: abschnitt-6110@drv-westfalen.de
Telefax: 0251 238-156110
Frau Klünder
Telefon: 0251 238-2975 Telefax: 0251 238-2796
E-Mail: stefanie.kluender@drv-westfalen.de

Münster, 27.03.2020

Rundschreiben

– Das Rundschreiben vom 18.03.2020 wird hiermit aufgehoben. –

an alle Rehabilitationseinrichtungen, die von der Westfälischen Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation im Rahmen von stationären und ganztägig ambulanten Leistungen zur medizinischen Rehabilitation Abhängigkeitskranke (Entwöhnungsbehandlungen) belegt werden

von der Deutschen Rentenversicherung Westfalen anerkannten Adaptionseinrichtungen für Abhängigkeitskranke in Westfalen-Lippe

von der Westfälischen Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation anerkannten ambulanten Rehabilitationseinrichtungen im Sinne der Vereinbarung Abhängigkeitserkrankungen vom 04.05.2001

von der Westfälischen Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation anerkannten ambulanten Nachsorgeeinrichtungen

nachrichtlich an Abkommenspartner der
Westfälischen Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation
Landschaftsverband Westfalen-Lippe
LWL-Abteilung für Krankenhäuser und Gesundheitswesen
LWL-PsychiatrieVerbund
Beratungsstellen

Coronavirus (SARS-CoV-2)

Weiteres Vorgehen im Hinblick auf Leistungen zur medizinischen Rehabilitation für abhängigkeitskranke Menschen und finanzielle Unterstützung für Reha-Einrichtungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

laut aktueller Berichtslage zum neuen Coronavirus (SARS-CoV-2) breitet sich die Krankheit in Deutschland weiter aus.

Es ist uns ein Anliegen, das Reha-System in Deutschland zu erhalten.

Priorität hat die Gesundheit der Versicherten sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Rehabilitationseinrichtungen. Für die konkrete Einschätzung einer Gefährdungslage sind u. a. die Gesundheitsbehörden zuständig, die bei Bedarf auch über gesundheitsbehördliche Maßnahmen entscheiden.

In der gegenwärtigen Situation sollte es das Ziel sein, die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation nach Möglichkeit fortzuführen und zu einem erfolgreichen Abschluss zu bringen.

Bei einer Abhängigkeitserkrankung handelt es sich um eine besonders schwerwiegende chronische Erkrankung. Die vorzeitige Beendigung insbesondere der stationären Rehabilitation Abhängigkeitskranker kann zu vermehrten Rückfällen führen. Diese sind verbunden mit einer massiven Verschlechterung des Gesundheitszustandes und bringen schwerwiegende psychische und physische Folgeerkrankungen mit sich. Bei Drogenabhängigen sind durch einen Rückfall zudem vermehrt Todesfälle zu erwarten.

Die Deutsche Rentenversicherung Westfalen / Westfälische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (WAG) und die Deutsche Rentenversicherung Rheinland / Rheinische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (RAG) haben daher die bisherigen Regelungen erneut den aktuellen Entwicklungen angepasst.

1. Stationäre und ganztägig ambulante Rehabilitation

1.1 Rehabilitation kann nicht (mehr) in der Rehabilitationseinrichtung durchgeführt werden

Kann die Rehabilitationsleistung bei bestehender Rehabilitationsfähigkeit der Versicherten aufgrund der aktuellen Lage nicht (mehr) in der Rehabilitationseinrichtung durchgeführt werden, empfehlen wir zur Sicherung des Rehabilitationserfolges, die Leistungen in angepasster Form, zum Beispiel über

regelmäßige telefonische Kontakte, fortzuführen. Darunter fallen auch Rehabilitationen, in denen entweder die Versicherten die Rehabilitation aus Angst vor einer Ansteckung abbrechen möchten oder die Rehabilitationseinrichtungen die Leistungen abbrechen, um Infizierungen zu vermeiden. Auch die Nutzung digitaler Kontaktmöglichkeiten ist grundsätzlich möglich, wenn die datenschutzrechtlichen Bestimmungen erfüllt werden.

Wir gehen dabei davon aus, dass Sie diese Leistungen zur Überbrückung, bis eine Wiederaufnahme in der Einrichtung möglich ist, in eigener Verantwortung – je nach individuellem Bedarf und Möglichkeiten – organisieren und sicherstellen.

Bitte dokumentieren Sie die Erbringung der angepassten Leistungen im Entlassungsbericht.

Wurden Bewilligungen im Rahmen des § 35 BTMG ausgesprochen, stimmen Sie sich bitte vor dem Einsatz möglicher Sonderregelungen mit den zuständigen Justizverwaltungen ab.

Die Deutsche Rentenversicherung / WAG und die Deutsche Rentenversicherung Rheinland / RAG zahlen die vereinbarten Vergütungssätze und das Übergangsgeld für den bewilligten Zeitraum unverändert weiter, wenn eine Überbrückung unter den oben genannten Voraussetzungen erfolgt.

Wir erstatten erforderliche Reisekosten für einen ggf. erforderlichen Rücktransport.

Treten allerdings im Einzelfall besondere Umstände (z. B. schwere Akuterkrankung, Unfall, voraussichtlich langfristiger Krankenhausaufenthalt usw.) ein, die einen erfolgreichen Abschluss der Leistung voraussichtlich nicht mehr erwarten lassen, bitten wir Sie, uns Ihre Abbruchempfehlung wie bisher unverzüglich mitzuteilen.

1.2 Neuaufnahmen

Bis auf Weiteres werden **alle** stationären und ganztägig ambulanten Rehabilitationsleistungen für abhängigkeitskranke Menschen, inklusive der Leistungen im Rahmen des Nahtlosverfahrens, als Anschlussrehabilitationen angesehen.

Aus diesem Grund sind weiterhin Neuaufnahmen in die stationäre und ganztägig ambulante Rehabilitation möglich.

2. Hinweise zur Aufnahme und Durchführung von ambulanten Leistungen und Nachsorgeleistungen

Aufgrund der aktuellen Lage wird für die Fortführung von Leistungen der ambulanten Rehabilitation Abhängigkeitskranker empfohlen, bis vorerst zum 19. April 2020 diese Leistungen telefonisch im Rahmen von therapeutischen Einzelgesprächen zu erbringen. Für die telefonische Erbringung der therapeutischen Einzelgespräche gilt der Kostensatz der ambulanten Rehabilitation abhängigkeitskranker Menschen. Unter diesen Voraussetzungen sind auch **weiterhin Neuaufnahmen** möglich.

Um den Rehabilitationserfolg einer medizinischen Rehabilitation abhängigkeitskranker Menschen auch weiterhin zu sichern, empfehlen wir, **beantragte Leistungen zur Suchtnachsorge** telefonisch im Rahmen von Einzelgesprächen **aufzunehmen** oder **fortzuführen**. Für die telefonische Erbringung der Gespräche zur Suchtnachsorge gilt der Kostensatz der Suchtnachsorge.

Auch die Nutzung digitaler Kontaktmöglichkeiten ist grundsätzlich möglich, wenn die datenschutzrechtlichen Bestimmungen erfüllt werden. Bei dieser Form von Kontakt wäre auch weiterhin eine Leistungserbringung in Gruppenform möglich.

Wird der Bedarf für eine Leistung zur Nachsorge nicht in der Rehabilitationseinrichtung festgestellt, kann der Versicherte **innerhalb von vier Wochen nach Abschluss** der vorangegangenen Leistung einen Antrag auf Nachsorgeleistungen stellen.

3. Checkliste „Corona-Verdachtsabklärung“ und „Information zur Risikoabschätzung für einen schweren Krankheitsverlauf von COVID-19“

Anhaltspunkte für eine konkrete Verbreitung des neuen Coronavirus durch einen Rehabilitanden sollen möglichst vor Reha-Antritt bzw. vor Anreise des Rehabilitanden abgeklärt werden. Hierzu wurde von der Deutschen Rentenversicherung ein entsprechender Fragebogen konzipiert (**Anlage 1**).

Außerdem senden wir Ihnen eine „Information zur Risikoabschätzung für einen schweren Krankheitsverlauf von COVID-19“ (**Anlage 2**).

4. Testung auf das Coronavirus

Die präventive Testung auf das Coronavirus bei jeder Neuaufnahme in Rehabilitationseinrichtungen wird vom RKI zum aktuellen Zeitpunkt nicht empfohlen. Eine Kostenübernahme durch die Rentenversicherung kann daher nicht erfolgen. Nähere Informationen und Kriterien zur begründeten Testung auf eine entsprechende Infektion, z. B. aktuelle Risikogebiete, finden Sie ebenfalls im Internet unter: www.rki.de.

5. Keine Aufnahme / Verschiebung des Aufnahmetermins

Bitte informieren Sie unverzüglich per Fax das Kompetenzteam Rehabilitationseinrichtungen (Telefax-Nummer: 0251 238-156110) und die Versicherten, für die Sie eine Kostenzusage erhalten haben, wenn

- keine Aufnahme von Versicherten erfolgt,
- ein Verdacht besteht oder eine Infizierung nachgewiesen ist und Versicherte deshalb nicht aufgenommen werden können.

Bei einer Verschiebung des Aufnahmetermins ist zu unterscheiden, ob die Versicherten den Beginn der Rehabilitationsleistung verschieben möchten oder Sie als Rehabilitationseinrichtung.

5.1 Verschiebung des Aufnahmetermins auf Wunsch der Versicherten

Bitten Sie die Versicherten, sich an die Westfälische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (WAG) zu wenden.

Mit dem Bewilligungsbescheid erhalten die Versicherten folgende Information:

***Corona-Virus und Rehabilitation – Information für Versicherte –
was jetzt wichtig ist!***

Wenn Ihre Reha-Einrichtung in Folge der Corona-Pandemie derzeit generell keine Rehabilitanden/innen aufnimmt, gilt dieser Bewilligungsbescheid der Rheinischen Arbeitsgemeinschaft / der Westfälischen Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation auch bei einem späteren Beginn Ihrer Rehabilitation.

Bei chronischen Erkrankungen der Lunge, des Herz-Kreislaufsystems, des Stoffwechsels und bei Immunschwäche sollten Sie sorgfältig prüfen, ob Sie Ihre Rehabilitation derzeit antreten sollten. Sprechen Sie im Zweifel bitte mit Ihrer/m behandelnden Ärztin / Arzt.

Aktuelle und verlässliche Informationen zum Corona-Virus und zu seiner Verbreitung erhalten Sie auf den Internetseiten des Robert-Koch-Institutes (<https://www.rki.de/>) oder der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (<https://www.bzga.de/>).

5.2 Verschiebung des Aufnahmetermins auf Wunsch der Rehabilitationseinrichtungen

Grundsätzlich ist eine Verschiebung **für die Dauer der Corona-Pandemie bis zu 9 Monaten** möglich. Wenn es sich um EILT-Fälle handelt (z. B. Aufforderung zur Antragstellung durch die Krankenkassen, Arbeitsagenturen) senden Sie bitte die Kostenzusage an die Westfälische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (WAG) zurück.

6. Wirtschaftliche Absicherung

Die Bundesregierung hat bereits ein Maßnahmepaket zur Abfederung der Auswirkungen des Corona-Virus geschnürt. Wir möchten Sie darüber informieren, wie über bereits bestehende und neue staatliche Unterstützungsmaßnahmen die Liquidität der Reha-Einrichtungen sichergestellt werden kann.

Reha-Einrichtungen haben die Möglichkeit, folgende Unterstützungsleistungen zu beantragen:

- Entschädigungsleistungen nach dem Infektionsschutzgesetz
- Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen
- Kurzarbeitergeld
- Steuerliche Liquiditätshilfen für Unternehmen
- KfW-Kredite

Als Hintergrundinformation ist diesem Schreiben das Informationsschreiben „Ein Schutzschild für Beschäftigte und Unternehmen“ des Bundesministerium für Finanzen und des Bundesministeriums für Wirtschaft und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie beigefügt (**Anlage 3**).

Wir sollten alles daran setzen, unser sehr gutes, auf hohem Qualitätsniveau befindliches Rehabilitationssystem auch in diesen schwierigen Zeiten zu schützen.

Haben Sie darüber hinaus Fragen, nehmen Sie gern Kontakt zu den Ihnen bekannten Kolleginnen und Kollegen des Kompetenzteams Rehabilitationseinrichtungen auf.

Sobald uns neue Informationen vorliegen, werden wir Sie informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Norbert Gödecker-Geenen
Geschäftsführer der WAG

Anlagen

Gen.Akte 626-00 / 626-12

Checkliste Verdachtsabklärung COVID-19 (Coronavirus)

Im Rahmen der Infektionsprävention des sich zurzeit weiter verbreitenden Coronavirus möchten wir Ihnen vor Aufnahme zur Reha folgende Fragen stellen.

Haben Sie Zeichen eines Infekts? JA NEIN

Wenn ja, welche?

Infektionsbedingte Atemnot JA NEIN

Husten JA NEIN

Schnupfen JA NEIN

Fieber JA NEIN

Glieder- und Kopfschmerzen JA NEIN

Sind Sie wegen der Symptome in ärztlicher Behandlung JA NEIN

Hatten Sie in den letzten 14 Tagen Kontakt zu einem Coronavirus – Erkrankten bzw. zu einer Kontaktperson?

JA NEIN

In welchen Regionen haben Sie sich in den letzten 14 Tagen aufgehalten?

Wenn Sie aufgrund einer Vorerkrankung abwehrgeschwächt sind (zum Beispiel Zustand nach Chemotherapie o.ä.), lassen Sie bitte durch Ihre*n behandelnde*n Hausärzt*in abklären, ob eine Rehafähigkeit besteht.

Melden Sie sich bitte bei uns, falls bis zu Ihrem Aufnahmetermin Erkältungssymptome bei Ihnen auftreten, ebenso, wenn Sie eine der vorangestellten Fragen mit JA beantwortet haben.

Zu Ihrem eigenen Schutz und zum Schutz unserer Rehabilitanden müssen wir dann Ihre Aufnahme gegebenenfalls neu terminieren.

Wir bitten Sie um Verständnis für diese Maßnahme und bedanken uns für Ihre Mitarbeit.

Datum/Namenskürzel

Informationen zur Risikoabschätzung für einen schweren Krankheitsverlauf von COVID-19

Grunderkrankungen wie z.B. Herzkreislauferkrankungen, Diabetes, Erkrankungen des Atmungssystems, der Leber und der Niere sowie Krebserkrankungen scheinen unabhängig vom Alter das **Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf zu erhöhen**.

Bei älteren Menschen mit vorbestehenden Grunderkrankungen ist das Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf höher als wenn nur ein Faktor (Alter oder Grunderkrankung) vorliegt; wenn mehrere Grunderkrankungen vorliegen (Multimorbidität) dürfte das Risiko höher sein als bei nur einer Grunderkrankung. Für Patienten mit unterdrücktem Immunsystem (z.B. aufgrund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht, oder wegen Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr unterdrücken, wie z.B. Cortison) besteht ein höheres Risiko. Welche Kombination von Risikofaktoren mit weiteren (Lebens-)Umständen ein besonders hohes Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf bei COVID-19 darstellen, ist noch nicht hinreichend bekannt.

Schwangere scheinen nach bisherigen Erkenntnissen aus China **kein erhöhtes Risiko** gegenüber nicht schwangeren Frauen mit gleichem Gesundheitsstatus zu haben. Bei **Kindern** wurde bislang **kein erhöhtes Risiko** für einen schweren Erkrankungsverlauf berichtet und sind wohl auch weniger für die Verbreitung des Virus verantwortlich als bei Influenza.

Im Umkehrschluss sind Rehabilitanden der folgenden typischen Reha-Indikationen eher unproblematisch:

Rehabilitanden unter 50 Jahre ohne oben genannte oder verwandte Erkrankungen und Therapien (z.B. psychische Störungen wie Depression oder Angststörungen). Somatische Erkrankungen insbesondere aus dem orthopädischen Bereich ohne relevante Komorbidität oder Immunsuppression.



Bundesministerium
der Finanzen



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie

Ein Schutzschild für Beschäftigte und Unternehmen

Maßnahmenpaket zur Abfederung der Auswirkungen des Corona-Virus

Die Bundesregierung tritt entschlossen und mit aller Kraft den wirtschaftlichen Auswirkungen des Corona-Virus entgegen. Der Bundesminister der Finanzen, Olaf Scholz (SPD), und der Bundesminister für Wirtschaft und Energie, Peter Altmaier (CDU), haben sich auf ein weitreichendes Maßnahmenbündel verständigt, das Arbeitsplätze schützen und Unternehmen unterstützen wird. Die Regierung errichtet einen Schutzschild für Beschäftigte und Unternehmen. Das Ziel ist es, Firmen und Betriebe mit ausreichend Liquidität auszustatten, damit sie gut durch die Krise kommen.

Die zentrale Botschaft der Bundesregierung: Es ist genug Geld vorhanden, um die Krise zu bekämpfen und wir werden diese Mittel jetzt einsetzen. Wir werden alle notwendigen Maßnahmen ergreifen. Darauf kann sich jede und jeder verlassen.

Ausgangslage

Das Corona-Virus ist eine ernsthafte Herausforderung für unsere gesamte Gesellschaft. Nicht nur bei den Bürgerinnen und Bürgern wächst die Sorge, auch in der Wirtschaft ist sie spürbar. Durch die enge internationale Verflechtung der Wirtschaft treffen unsere Unternehmen auch die Auswirkungen dieser Pandemie an anderen Orten der Welt. Noch kann niemand die Tragweite seriös beschreiben, welche die Pandemie auf die konjunkturelle Entwicklung in Deutschland haben wird, weil aussagekräftige Konjunkturindikatoren erst mit einiger Verzögerung vorliegen werden. Allerdings spüren viele Unternehmen bereits erste Auswirkungen des Virus. Die Absage von Messen und Großveranstaltungen sowie der Rückgang der Reisetätigkeit wirkt sich auf die Dienstleistungsbranche aus, insbesondere auf Logistik, Handel, Gaststätten sowie Tourismus. Zugleich geht die Auslandsnachfrage zurück und internationale Lieferketten werden gestört, was sich auf die hiesige Produktion auswirkt.

Die Bundesregierung tritt dem mit einer entschlossenen Wirtschafts- und Finanzpolitik entgegen. Die Bundesminister Scholz und Altmaier werden Firmen und Betrieben Liquidität zur Verfügung stellen und damit Wachstum und Beschäftigung sichern.

Die Voraussetzungen für eine schnelle Stabilisierung der deutschen Wirtschaft sind gegeben. Mit präzisen, schnell wirkenden Sofortmaßnahmen wird auf die konjunkturelle Entwicklung durch das Corona-Virus reagiert, um die Wirtschaft so rasch wie möglich wieder auf ihren Wachstumspfad zurückzuführen. Dies geschieht in enger Abstimmung mit den Ländern sowie mit unseren europäischen und internationalen Partnern.

Dem Bundesministerium für Gesundheit wurde bereits kurzfristig rund eine Milliarde Euro zur Bekämpfung des Corona-Virus zur Verfügung gestellt, u.a. zur Beschaffung von Schutzausrüstungen wie Masken und Schutzanzügen, zur Unterstützung der WHO bei der internationalen Corona-Bekämpfung und zusätzliche Mittel für das Robert-Koch-Institut. Außerdem erhält das Bundesministerium für Bildung und Forschung 145 Mio. für die Entwicklung eines Impfstoffs und für Behandlungsmaßnahmen.

Schutzschild für Beschäftigte und Unternehmen

Für Beschäftigte und Unternehmen, die von den Auswirkungen des Corona-Virus betroffen sind, wird ein Schutzschild errichtet, der auf **vier Säulen** beruht:

1. Kurzarbeitergeld flexibilisieren

Deutschland hat ein starkes System der sozialen Sicherung. Die damit verbundenen automatischen Stabilisatoren stützen die Konjunktur. Die Bundesregierung wird diese Stabilisatoren voll wirken lassen. Unsicherheit und kurzfristige Störungen der Handelsströme sollen nicht dazu führen, dass Beschäftigte ihren Arbeitsplatz verlieren. Dabei kann die Bundesregierung auf bewährte Instrumente zurückgreifen. Bis Anfang April wird die Kurzarbeiterregelung zielgerichtet angepasst. Dabei werden erleichterte Zugangsvoraussetzungen für das Kurzarbeitergeld eingeführt:

- Absenkung des Quorums der von Arbeitsausfall betroffenen Beschäftigten im Betrieb auf bis zu 10 %
- teilweiser oder vollständiger Verzicht auf Aufbau negativer Arbeitszeitsalden
- Kurzarbeitergeld auch für Leiharbeitnehmer

- vollständige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge durch die Bundesagentur für Arbeit (BA)

2. Steuerliche Liquiditätshilfe für Unternehmen

Um die Liquidität bei Unternehmen zu verbessern, werden die Möglichkeiten zur Stundung von Steuerzahlungen, zur Senkung von Vorauszahlungen und im Bereich der Vollstreckung verbessert. Insgesamt wird den Unternehmen die Möglichkeit von Steuerstundungen in Milliardenhöhe gewährt. Die hierfür erforderliche Abstimmung mit den Ländern darüber hat das Bundesministerium der Finanzen eingeleitet. Im Einzelnen:

- a. Die Gewährung von Stundungen wird erleichtert. Die Finanzbehörden können Steuern stunden, wenn die Einziehung eine erhebliche Härte darstellen würde. Die Finanzverwaltung wird angewiesen, dabei keine strengen Anforderungen zu stellen. Damit wird die Liquidität der Steuerpflichtigen unterstützt, indem der Zeitpunkt der Steuerzahlung hinausgeschoben wird.
- b. Vorauszahlungen können leichter angepasst werden. Sobald klar ist, dass die Einkünfte der Steuerpflichtigen im laufenden Jahr voraussichtlich geringer sein werden, werden die Steuervorauszahlungen unkompliziert und schnell herabgesetzt. Die Liquiditätssituation wird dadurch verbessert.
- c. Auf Vollstreckungsmaßnahmen (z. B. Kontopfändungen) beziehungsweise Säumniszuschläge wird bis zum 31. Dezember 2020 verzichtet, solange der Schuldner einer fälligen Steuerzahlung unmittelbar von den Auswirkungen des Corona-Virus betroffen ist.

Bei den Steuern, die von der Zollverwaltung verwaltet werden (z.B. Energiesteuer und Luftverkehrssteuer), ist die Generalzolldirektion angewiesen worden, den Steuerpflichtigen in entsprechender Art und Weise entgegenzukommen. Gleiches gilt für das Bundeszentralamt für Steuern, das bei seiner Zuständigkeit für die Versicherungssteuer und die Umsatzsteuer entsprechend verfahren wird.

3. Milliarden-Schutzschild für Betriebe und Unternehmen

Viele Unternehmen und Betriebe leiden derzeit an unverschuldeten Umsatzrückgängen – entweder aufgrund von Störungen in den Lieferketten oder durch signifikanten

Nachfrage-Rückgang in zahlreichen Sektoren unserer Volkswirtschaft. Gleichzeitig können die laufenden Kosten oft gar nicht oder nur langsam abgebaut werden. Dies kann dazu führen, dass gesunde Unternehmen völlig unverschuldet in Finanznöte geraten, insbesondere was ihre Ausstattung mit liquiden Finanzmittel angeht. Mit neuen und im Volumen unbegrenzten Maßnahmen zur Liquiditätsausstattung schützen wir Unternehmen und Beschäftigte. Wegen der hohen Unsicherheit in der aktuellen Situation haben wir uns sehr bewusst dafür entschieden, keine Begrenzung des Volumens unserer Maßnahmen vorzunehmen. Dies ist eine sehr bedeutende Entscheidung, hinter der die ganze Bundesregierung steht.

Zunächst werden die bestehenden Programme für Liquiditätshilfen ausgeweitet, um den Zugang der Unternehmen zu günstigen Krediten zu erleichtern. Mit diesen Mitteln können im erheblichen Umfang liquiditätsstärkende Kredite privater Banken mobilisiert werden. Dazu werden unsere etablierten Instrumente zur Flankierung des Kreditangebots der privaten Banken ausgeweitet und für mehr Unternehmen verfügbar gemacht:

- Die Bedingungen für den **KfW-Unternehmekredit** (für Bestandsunternehmen) und **ERP-Gründerkredit - Universell** (für junge Unternehmen unter 5 Jahren) werden gelockert, indem Risikoübernahmen (Haftungsfreistellungen) für Betriebsmittelkredite erhöht und die Instrumente auch für Großunternehmen mit einem Umsatz von bis zu zwei Milliarden Euro (bisher: 500 Millionen Euro) geöffnet werden. Durch höhere Risikoübernahmen in Höhe von bis zu 80% für Betriebsmittelkredite bis 200 Millionen Euro wird die Bereitschaft von Hausbanken für eine Kreditvergabe angeregt.
- Für das Programm für größere Unternehmen wird die bisherige Umsatzgrenze von zwei Milliarden Euro auf 5 Milliarden Euro erhöht. Dieser „**KfW Kredit für Wachstum**“ wird umgewandelt und künftig für Vorhaben im Wege einer Konsortialfinanzierung ohne Beschränkung auf einen bestimmten Bereich (bisher nur Innovation und Digitalisierung) zur Verfügung gestellt. Die Risikoübernahme wird auf bis zu 70% erhöht (bisher 50%). Hierdurch wird der Zugang von größeren Unternehmen zu Konsortialfinanzierungen erleichtert.
- Für Unternehmen mit mehr als fünf Milliarden Euro Umsatz erfolgt eine Unterstützung wie bisher nach Einzelfallprüfung.

Bei den **Bürgschaftsbanken** wird der Bürgschaftshöchstbetrag auf 2,5 Millionen Euro verdoppelt. Der Bund wird seinen Risikoanteil bei den Bürgschaftsbanken um 10% erhöhen, damit die in der Krise schwer einzuschätzenden Risiken leichter geschultert werden können. Die Obergrenze von 35% Betriebsmitteln am Gesamtobligo der Bürgschaftsbanken wird auf 50% erhöht. Um die Liquiditätsbereitstellung zu beschleunigen, eröffnet der Bund die Möglichkeit, dass die Bürgschaftsbanken Bürgschaftsentscheidungen bis zu einem Betrag von 250.000 Euro eigenständig und innerhalb von 3 Tagen treffen können.

Das bislang auf Unternehmen in strukturschwachen Regionen beschränkte **Großbürgschaftsprogramm** (parallele Bund-Länder-Bürgschaften) wird für Unternehmen außerhalb dieser Regionen geöffnet. Der Bund ermöglicht hier die Absicherung von Betriebsmittelfinanzierungen und Investitionen ab einem Bürgschaftsbedarf von 50 Mio. Euro. und mit einer Bürgschaftsquote von bis zu 80%. Mit den Landesförderbanken sowie den Bürgschaftsbanken stehen wir dazu in engem Austausch.

Diese Maßnahmen sind durch die bisherigen beihilferechtlichen Regelungen abgedeckt. Für Unternehmen, die krisenbedingt vorrübergehend in ernsthaftere Finanzierungsschwierigkeiten geraten sind und daher nicht ohne weiteres Zugang zu den bestehenden Förderprogrammen haben, werden wir **zusätzliche Sonderprogramme** für alle entsprechenden Unternehmen bei der KfW auflegen. Das wird dadurch ermöglicht, dass die Risikotoleranz der KfW krisenadäquat erhöht wird. Dafür werden die Risikoübernahmen bei Investitionsmitteln (Haftungsfreistellungen) deutlich verbessert und betragen bei Betriebsmitteln bis zu 80%, bei Investitionen sogar bis zu 90 %. Darüber hinaus sollen für diese Unternehmen konsortiale Strukturen angeboten werden.

Diese Sonderprogramme werden jetzt bei der EU-Kommission zur Genehmigung angemeldet. Die Kommissionspräsidentin hat bereits signalisiert, dass sie für Flexibilität in der Anwendung beihilferechtlicher Regelungen im Zuge der Corona-Krise sorgen möchte. Die EU- und Eurogruppen-Finanzminister werden sich dafür einsetzen, dass die EU-Kommission das notwendige Maß an Flexibilität zeigt.

Die Bundesregierung wird die KfW in die Lage versetzen, diese Programme entsprechend auszustatten, indem die nötigen Garantievolumina zur Verfügung gestellt

werden. Das ist unproblematisch möglich. Denn im Bundeshaushalt steht ein Garantierahmen von rund 460 Milliarden Euro zur Verfügung. Dieser Rahmen kann – sofern erforderlich – zeitnah um bis zu 93 Milliarden Euro erhöht werden.

Der Bund stellt der Wirtschaft mit Exportkreditgarantien (sog. Hermesdeckungen) eine flexible, effektive und umfassende Unterstützung bereit, die ausreicht, um eine ernste Situation, vergleichbar mit den Jahren nach der Finanzkrise 2009, zu bewältigen. Die Instrumente haben sich damals bewährt und die im Haushalt 2020 verfügbaren Mittel reichen aus für eine vergleichbare Steigerung des Fördervolumens. Sie wird flankiert durch ein gut ausgestattetes KfW-Programm zur Refinanzierung von Exportgeschäften. Bei etwaigem zusätzlichem Bedarf für Exportdeckung und Refinanzierung lässt sich der Ermächtigungsrahmen sehr schnell erhöhen.

4. Stärkung des Europäischen Zusammenhalts

Auf europäischer Ebene setzen sich Bundesfinanzminister Scholz und Bundeswirtschaftsminister Altmaier für ein koordiniertes und entschlossenes Vorgehen ein. Deutschland ist sich seiner Verantwortung für Europa bewusst. Im engen Austausch mit den europäischen Partnern wird die Bundesregierung ihre Corona-Maßnahmen europäisch verzahnen.

Die Bundesregierung begrüßt die Idee der Europäischen Kommission, für eine „Corona Response Initiative“ mit einem Volumen von 25 Milliarden Euro.

Sie begrüßt ebenfalls die Ankündigung der europäischen Bankenaufsicht, bestehende Spielräume zu nutzen, damit Banken weiter verlässlich Liquidität an die Wirtschaft geben können sowie die gestern angekündigten Maßnahmen der Europäischen Zentralbank zur Bereitstellung von Liquidität für Banken.

Es ist gut, dass die EIB-Gruppe ihre in vergangenen Krisen erprobten Instrumente zum Einsatz bringt, um europaweit Unternehmen, die vom Corona-Virus betroffen sind, bei Liquiditätsengpässen zu unterstützen. Insbesondere ist auf die bewährten EIF-Portfoliogarantien zur Absicherung von Unternehmensliquidität zurückzugreifen.

Ausblick

All diese Maßnahmen zeigen die Entschlossenheit der Bundesregierung, den Auswirkungen des Corona-Virus wirtschafts- und finanzpolitische Impulse entgegenzusetzen, um Schaden von Beschäftigten und Unternehmen fernzuhalten und die Auswirkungen der Krise abzufedern. Noch ist das ganze Ausmaß der wirtschaftlichen Corona-Folgen nicht absehbar. Sollte es Anzeichen für eine gravierende Störung der konjunkturellen Entwicklung geben, wird die Bundesregierung in Abstimmung mit den Ländern und unseren europäischen Partnern alle verfügbaren Ressourcen einsetzen und dieser Entwicklung konsequent entgegentreten.

Die öffentliche Hand ist auch auf ein solches Szenario gut vorbereitet: Angesichts der gesamtstaatlichen Überschüsse in den letzten Jahren ist sie in der Lage, die Konjunktur auch über einen längeren Zeitraum zu stützen und auf unseren bisherigen Wachstumspfad zurückzuführen.